

Interpellation Walser-Sargans / Gartmann-Mels / Tanner-Sargans / Bühler-Bad Ragaz
(6 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2019

Bildungscampus Sarganserland – unverzüglich an die Hand nehmen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Joe Walser-Sargans, Walter Gartmann-Mels, Jörg Tanner-Sargans und Daniel Bühler-Bad Ragaz äussern in ihrer Interpellation vom 24. April 2019 die Ansicht, dass das Berufsschulzentrum Sarganserland (BZSL) und die Sportanlagen in Sargans zu einem «Bildungscampus Sarganserland» zusammenzuführen sind. Der heutige Standort sei dafür geeignet. Für zukünftige Erweiterungen stünden auf dem Gemeindegebiet Mels Grundstücke zur Verfügung. Deshalb sollten die dafür notwendigen Abklärungen und Planungen unverzüglich an die Hand genommen werden. Dabei solle insbesondere geprüft werden, ob und wie das bestehende Bauprojekt «Erweiterung und Umbau der Kantonsschule Sargans» in das zukünftige Projekt «Bildungscampus Sarganserland» integriert und Synergien genutzt werden könnten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung begrüsst die Idee eines «Bildungscampus Sarganserland» grundsätzlich.¹ Im Zuge des Postulats 43.19.03 «Strategische Investitionsplanung für die Sekundarstufe II» wird das Bildungsdepartement die Strategie für die Sekundarstufe II überarbeiten und dabei auch den Gedanken eines «Bildungscampus Sarganserland» prüfen. Dabei sollen nicht nur die möglichen Synergien in der Region Sarganserland erarbeitet werden, sondern die zukünftigen Bedürfnisse der kantonalen Berufsbildung über die Regionen hinaus untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind deshalb im Hinblick auf einen «Bildungscampus Sarganserland» abzuwarten.

Das Baugesuch zur Erweiterung und Sanierung der Kantonsschule Sargans (KSS) befindet sich aktuell in einem Rechtsverfahren. Mit beinahe allen Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden. Verblieben ist lediglich ein Einsprecher. Auf Grund des bisherigen Verlaufs des Verfahrens geht die Regierung davon aus, dass eine rechtskräftige Baubewilligung nach dem Abschluss des laufenden Rechtsmittelfahrens vorliegen wird. Allfällige Untersuchungen zu einem «Bildungscampus Sarganserland» dürfen deshalb das laufende Verfahren nicht beeinträchtigen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das BZSL ist derzeit in der Liegenschaft Langgrabenstrasse 24 in Sargans eingemietet. Eigentümerin ist die UBS Fund Management AG aus Basel. Der Mietvertrag endet ohne Kündigung am 31. Juli 2028. Der Kanton St.Gallen besitzt ein einmaliges Kündigungsrecht auf den 21. Juli 2023 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Ausserdem bestehen «unechte Optionen»² von zweimal fünf Jahren, die jeweils 12 Monate vor Vertragsablauf eingelöst werden müssen, spätestens also am 31. Juli 2027 für die erste Option.

¹ Zu den räumlichen Gegebenheiten vgl. den Situationsplan auf der letzten Seite dieser Antwort.

² Im Gegensatz zu einer «echten Option» müssen bei einer «unechten Option» alle Vertragsbedingungen neu ausgehandelt werden.

Das Bildungsdepartement ist aktuell mit der Situation des BZSL und mit der Unterbringung in einer Mietliegenschaft zufrieden. Bereits vor Ablauf des Mietvertrags ist aus strategischer Sicht allerdings zu prüfen, ob erneut eine Mietlösung oder langfristig eine Eigentümlösung gefunden werden soll und kann. Diesbezüglich bestehen aber auch wesentliche Abhängigkeiten zum Ergebnis des zu erstellenden Berichts zum Postulat 43.19.03 «Strategische Investitionsplanung für die Sekundarstufe II». Dieser Bericht muss daher abgewartet werden.

2. Dem Gedanken eines «Bildungscampus Sarganserland» steht die Regierung nicht ablehnend, sondern im Grundsatz positiv gegenüber. Die Verfügbarkeit von zonenkonformem Bauland sowie die örtlichen Gegebenheiten sind gute Voraussetzungen hierfür. Zudem kann ein Campus (siehe Vorhaben Wattwil) eine gute Möglichkeit sein, um Synergien durch das Zusammenführen der KSS, des BZSL und der Sportanlagen zu nutzen.
3. Sowohl die KSS als auch das BZSL befinden sich aus Sicht des Schulbetriebs an idealen Standorten. Für die KSS besteht zwischen der Turnhalle Riet und dem geplanten Schulhaus auf den Parzellen Nr. 1026 und 1025 genügend Fläche für eine spätere Erweiterung. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum des Kantons St.Gallen. Damit ist der Standort für die KSS für die Zukunft gesichert. Auf den Grundstücken 1026 und 1025, die heute als Parkplatz und für Provisorien genutzt werden, wäre ein neues BZSL denkbar.

Andere Standorte in Sargans mit einem gesamthaften Neubau der Gesamtanlage (Kantonsschule, Berufsfachschule und Sportanlage) zukünftig in Betracht zu ziehen, ist vor allem aus ökonomischen Gründen nicht prioritär. Ob ein Neubau für die BZSL eine tatsächliche Option werden kann, wird unter anderem aus dem Bericht zum erwähnten Postulat 43.19.03 sowie aus einer dafür erforderlichen Machbarkeitsprüfung hervorgehen.

4. Eine Machbarkeitsüberprüfung für eine Campusanlage in Sargans kann erst nach Abschluss des Berichts zum Postulat 43.19.03 gestartet werden. Bis dahin könnten die nötigen Vorabklärungen (beispielsweise die Optionen zur Landsicherung) vorgenommen werden.
5. Das Hochbauamt hat sowohl mit der Kirchgemeinde wie mit der Ortsgemeinde Sargans Gespräche geführt. Im ersten Fall handelt es sich um das Grundstück Parzelle Nr. 1713, im zweiten Fall um die Parzelle Nr. 2258. Die Parzelle Nr. 1713 wurde in den 1970er-Jahren der Kirchgemeinde von den Ortsbürgern zum Zweck eines Kirchenneubaus zur Verfügung gestellt. Heute befindet sich ein Kinderspielplatz auf dem Grundstück. Seitens der Kirchgemeinde besteht Offenheit für weitere Verhandlungen. Hingegen besitzt die Ortsgemeinde Sargans auf der Parzelle Nr. 2258 bereits ein Projekt, das weiterverfolgt werden soll.

Im Süden der Sportanlage, unmittelbar an der Rietstrasse, liegt die Parzelle Nr. 347 auf dem Gemeindegebiet Mels. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone. Für ein Umzonungsverfahren müsste eine übergeordnete, regionale Bedeutung geltend gemacht werden. Weiter müsste für dieses Verfahren ein konkretes Bauprojekt vorliegen. Das Grundstück liegt jedoch 15 bis 20 Minuten vom Bahnhof entfernt und ist deshalb für den Schulbetrieb nicht ideal erschlossen.

Zusammenfassend stehen für einen Campus derzeit die Grundstücke des Kantons St.Gallen und eventuell das strategisch günstige Grundstück Nr. 1713 zur Verfügung.

6. Die Voraussetzungen für langfristige Campusüberlegungen sind auch nach der Umsetzung des aktuellen Vorhabens «Erweiterung und Umbau der Kantonsschule Sargans» weiterhin günstig. Heute ist diesbezüglich davon auszugehen, dass mit der Machbarkeitsüberprüfung für einen Bildungscampus Sarganserland eine geeignete, lebenszykluskonforme Etappierung gefunden werden kann. Aus diesem Grund besteht die Auffassung, dass das Vorhaben

«Erweiterung und Umbau der Kantonsschule Sargans» einem «Bildungscampus Sarganserland» nicht im Wege steht, sondern diesen als erster Teilschritt ermöglicht. Weiterführend könnte eine gestaffelte Umsetzung eines «Bildungscampus Sarganserland» möglich sein. Eine derartige Realisierung ist aber in einem Zeithorizont von unter zehn Jahren nicht realistisch.

7. Eine massgebliche Beschleunigung des Verfahrens bzw. der Umsetzung kann auch mit einer Vorfinanzierung durch Dritte nicht erreicht werden. Dies zum einen, weil für einen «Bildungscampus Sarganserland» wesentliche Abhängigkeiten zum Bericht zum Postulat 43.19.03 «Strategische Investitionsplanung für die Sekundarstufe II» bestehen und dessen Resultate entsprechend abgewartet werden müssen, und zum anderen, weil auf Grund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen allenfalls die Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens auch bei einer Fremdfinanzierung erforderlich ist.
8. Das Projekt «Erweiterung und Neubau Kantonsschule Sargans» wurde vom Kantonsrat und von der St.Galler Stimmbevölkerung bewilligt. Das vorliegende Projekt wird derzeit durch einen Einsprecher blockiert. Der bisherige Verlauf des Rechtsverfahrens hat gezeigt, dass die Einsprachen unbegründet sind. Nach heutigem Wissensstand ist eine Baubewilligung nach dem Abschluss des laufenden Rechtsmittelfahrens absehbar, weshalb die Regierung keinen Änderungsbedarf am vorliegenden Projekt ausmachen kann.

Geringfügige Änderungen sind bei einem Grossprojekt üblich und wurden in der Vergangenheit durch die Regierung bewilligt. Dabei handelt es sich um kleinere Veränderungen, die ein Bauprojekt nicht substantiell tangieren. In der Regel handelt es sich um kleine Anpassungen, beispielsweise bei der Umgebungsgestaltung, die im Sinn der gutnachbarlichen Beziehungen umgesetzt werden. In diesem Rahmen ist die Regierung auch beim Projekt KSS bereit, Änderungen vorzunehmen.

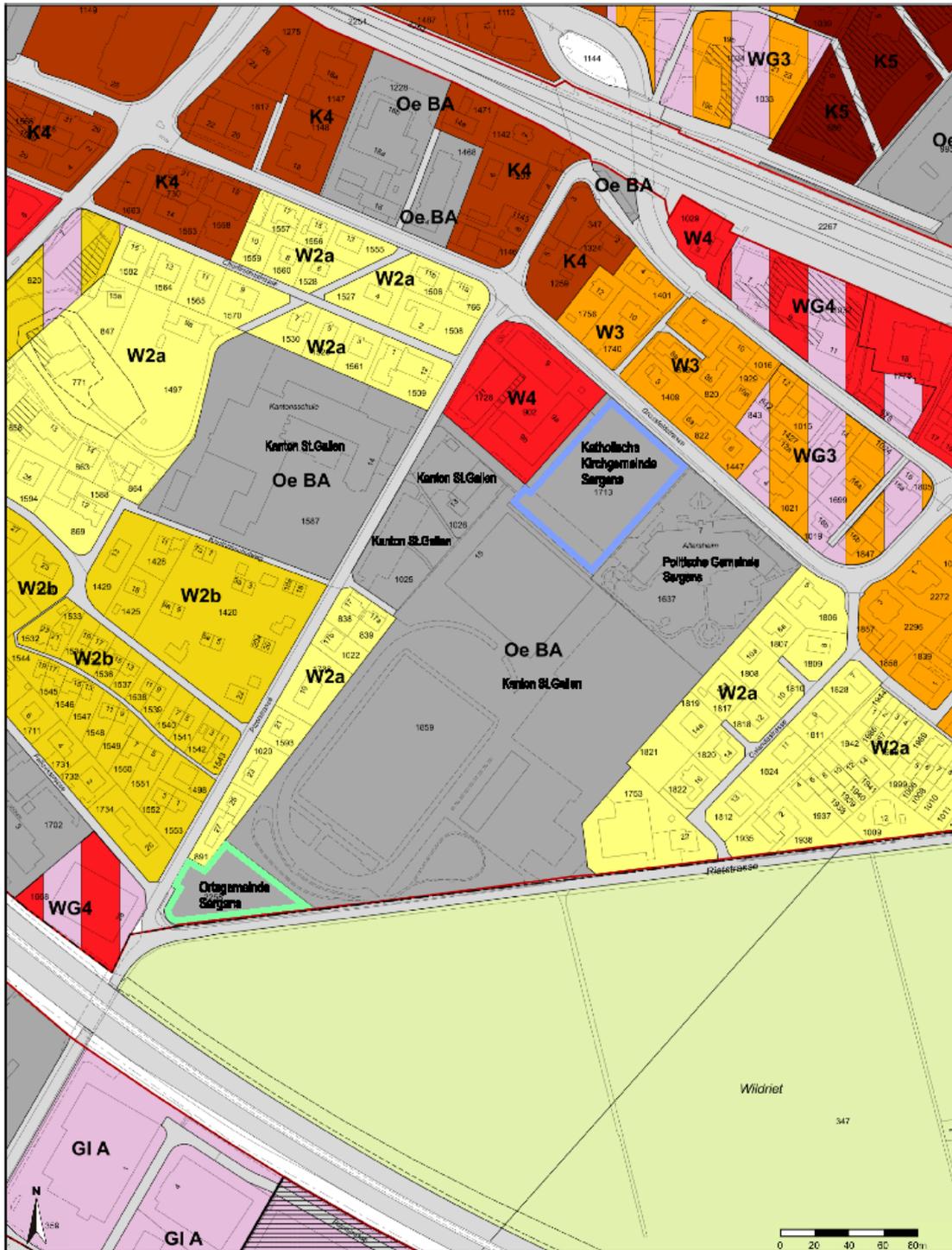
Inwieweit Änderungen für einen allfälligen zukünftigen Campus am aktuellen Projekt für die KSS nötig sind, kann heute nicht beurteilt werden.

9. Die Parkplatzsituation im Bereich der KSS und der Mehrzweckhalle Riet ist ausserhalb des schulischen Betriebs schwierig und hat in der Vergangenheit zu Reklamationen aus der Nachbarschaft geführt. Eine nachhaltige Verbesserung zeichnet sich erst nach Abschluss der Bauarbeiten an der KSS ab, wenn zusätzliche Parkplätze auf dem Areal angeboten werden können. Mit einem zusätzlichen Schulbetrieb auf dem Areal bzw. in unmittelbarer Nähe entstehen neue Bedürfnisse.

Der Kanton St.Gallen verfolgt ein Konzept gut erschlossener und zentral gelegener öffentlicher Bauten. Das gilt in besonderem Mass für Schulbauten. In Sargans sind diese Voraussetzungen heute gegeben. Bei einer Erweiterung der Anlage zu einem Campus, wie er angedacht ist, wären diese Bedingungen ebenfalls vorhanden. Grundsätzlich sollen dabei im Sinn des sparsamen Umgangs mit den Ressourcen und dem geringen Eintrag von Immissionen die Parkplätze auf das notwendige Minimum reduziert sein. Auch eine Bewirtschaftung ist angezeigt. Im Sinn einer nachhaltigen, klimaneutralen Politik wird deshalb üblicherweise ein Mobilitätskonzept für ein konkretes Projekt erarbeitet. Konkrete Aussagen zum Bau einer Tiefgarage können deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Inwiefern eine Tiefgarage zusammen mit einem möglichen neuen Schulgebäude durch Dritte erstellt wird, kann heute offengelassen werden. Abklärungen in Zusammenhang mit der KSS-Sanierung haben gezeigt, dass die geologischen Voraussetzungen für eine Tiefgarage anspruchsvoll sind. Auch hierzu bleibt der Bericht zum Postulat 43.19.03 abzuwarten.

Zonenplan, kantonale Darstellung Kt



Massstab 1: 2000
 Koordinaten 2752'172, 1212'183

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
 12.08.2019